

Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme
des Sonntags täglich. Ko-
stet für das halbe Jahr
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.
50 kr., den Monat 85 fr.

Mit Postversendung
halbjährig 7 fl. 50 kr.,
vierteljährig 3 fl. 80 kr.
ost. Währ.

Redakteur:
Heinrich Schmidt.

Hermannstadt, Freitag am 2. October.

1863.

Nro. 234.

Sonntag, den 4. October, als am Allerhöchsten Namens-
feste Sr. k. k. Apostolischen Majestät unseres Allergnädigsten
Kaisers und Herrn werden sämmtliche in Hermannstadt und in
der Concurrenz dislocirten Truppen um neun Uhr Vormittags
zu einer Festschmuck auf der Bruckenthalischen Wiese in vollkom-
menster Parade ausrücken.

Telegramm

der „Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Sieben-
bürger Boten.“

Aufgegeben: Wien, 1. October, 8 Uhr Nachmittags
Angelangt: 1. October, 9 Uhr, 5 Minuten Nachmittags.

Creditlos: Ziehung: Haupttreffer: Serie 2712,
Nummer 76; zweiter Treffer: Serie 402, Nummer 36.
Man versichert, die Reichsrathssitzungen sollen neu-
erding bis nach der Wahlvornahme zum Reichsrathe
seitens des Siebenbürger Landtages vertagt werden.

Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 28. September 1863.

(Schluß.)

Der §. 21 der Regierungsvorlage wird in den drei Landessprachen
verlesen und ohne Debatte angenommen.

Es wird der §. 22 der Regierungsvorlage in den drei Landessprachen
verlesen.

Schnell Carl: Um mich so kurz als möglich zu fassen, verzichte ich
auf das Wort.

Regalist Filtich stellt den Antrag, §. 22 solle lauten: „Die verbindende
Kraft dieses Gesetzes tritt nach verfassungsmäßig zu Stande gebracht
definitionaler Regelung der öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege im
Großfürstenthume Siebenbürgen in Wirksamkeit.“

Der Antrag Filtich wird unterstützt.

Birtcher: Er habe einen Antrag ähnlicher Art zu stellen beabsich-
tigt; verzichte aber zu Gunsten des Filtich'schen Antrags auf den seinigen.
Puscaru spricht gegen den Antrag Filtich; die Regierung könne
sich gratuliren zu §. 15; ist für die Regierungsvorlage.

Citel Friedrich: Es gibt ein Gesetz, welches über unsern Landtag
steht, dessen zwingende Kraft wir uns, — wie sehr wir auch möchten, —
nicht entziehen können; es ist dieses das Gesetz der alten Römer: „ultra
posse non obligatur.“

Wir ist daran gelegen, daß ein Gesetz geschaffen werde, welches auch
lebensfähig ist, und in seinem Bestande wahr sei, — daß somit auch die
Möglichkeit geboten sei, dasselbe befolgen zu können. — Wenn ich aber
die thatsächlichen Verhältnisse in unserem Lande ins Auge fasse, — so muß
ich behaupten, daß unser Sprachgesetz diesen Verhältnissen nicht entspricht,
und daß es absolut unmöglich sei, dasselbe bezüglich aller darin ent-
haltenen Bestimmungen sogleich zu befolgen, und in Ausführung zu bringen.

Es gibt mehrere Reimer in unserem Lande, was sich beweisen läßt,
welche nicht im Stande sind, die Amtsgeschäfte in allen drei Landessprachen,
ja auch nur in zweien, in der ungarischen und romanischen zu führen. —
Ich will hiermit nicht gesagt haben, daß die derzeitigen Beamten der Lan-
dessprachen unfähig wären, ja ich behaupte vielmehr, die meisten derselben
können die Landessprachen verstehen, sprechen, und mit dem Volke verkeh-
ren; aber meine Herren! es ist noch ein großer Unterschied zwischen dem,
eine Sprache zu verstehen und zu sprechen, und jenem Grade der Kennt-
nis, diese Sprache ohne Schwierigkeit auch zu schreiben.

Dieser letztere Grad der Sprachkenntnis von allen drei Landessprachen,
welche unter Gesetz in mehreren §§. verlangt, findet sich thatsächlich
bei den meisten Beamten nicht vor, und wurde gefeglih von denselben
bisher auch nicht verlangt.

Wir stellen somit an die derzeitigen Beamten überaus hohe Forderungen,
welche sogleich zu erfüllen unmöglich ist, — und die Folge hiervon
muß nothwendig die sein, daß unser Gesetz nur auf dem Papier, aber
nicht in der Wirklichkeit bestehen wird, und daß es umgangen werden muß.

Ich will die traurigen Folgen eines solchen Gesetzes nicht weiter
ausführen, und schließe mich somit aus den angeführten Gründen dem
Antrage des Regalisten Filtich an.

Bischof Baron Schaguna: Nimmt gegen den Antrag Filtich, der
den Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bis zur definitiven Organisirung der
Gemeinden, Municipien und Gerichtsbehörden hinauschiebt. Dieser Antrag
kann um so weniger berücksichtigt werden, als es leicht möglich ist, daß
bis zur Durchführung der definitiven Organisirung auch 10 Jahre verstreichen
werden, bis dahin könnten sich die Verhältnisse so ändern, daß wir
dieses Gesetz, welches bis dahin unwirksam ist, nicht mehr brauchen. Wenn
wir jedoch diesem Gesetze dieselbe Bestimmung geben, wie die h. Regierung,
daß es nämlich unverzüglich in Wirksamkeit treten wird, könne es auch 110
Jahre bestehen.

Regrutiu gegen Filtich und für die Regierungsvorlage.
Schnell Carl kann den Antrag Filtich nicht unterstützen; denn
manche §§. sind sogleich ausführbar, andere nicht. Er stellt den Antrag,
der §. solle lauten: „Die verbindende Kraft dieses Gesetzes tritt mit Aus-
nahme der §§. 2 bis 8 ohne Verzug, in Bezug auf die erwähnten §§.
aber nach fünf Jahren in Wirksamkeit.“

Der Antrag Schnells wird nicht unterstützt.

Laßloffy für den Antrag Filtich; wenn derselbe aber nicht durch-
geht, so beantragt er, der §. solle lauten: „Die verbindende Kraft dieses
Gesetzes tritt nach dessen verfassungsmäßiger Verlautbarung sofort in Wir-
ksamkeit.“

Laßloffy's Antrag wird nicht genügend unterstützt.

M. n. Gabriel: Spricht sich für die wörtliche Beibehaltung des §. 22
der Regierungsvorlage aus, und weiß nicht, ob der Antrag des Herrn
Regalisten Filtich, der auf die Hinausschiebung der Wirksamkeit dieses §.
geht, ernst gemeint sei?

Daß das Gesetz über die Sprachen ohne Verzug in Wirksamkeit zu
treten habe, ist auch der Wille Sr. Majestät; diesem höchsten Willen, unter
den Brüdern desselben Vaterlandes die Eintracht zu begründen, könne un-
sere Localität nicht widerstreiten. Auch würde die executive Gewalt unseres
Landes nicht so schwach sein, um nicht die der Durchführung der Landes-
sprachen entgegenstehenden Hindernisse beseitigen zu können.

Popa Nicolau: anerkennt auch seinerseits, daß die zweite Regie-
rungsvorlage, wie einige Herrn Abgeordneten eben bemerkt haben, sehr libe-
ral und gerecht sei, dieß jedoch nur im Principe, keineswegs in ihren
Folgegeboten.

Gerecht und liberal sei sie nur in dem an der Spitze derselben ste-
henden Principe der Gleichberechtigung der drei Landessprachen. Das Ent-
gegengetragene finde sich jedoch in den meisten folgenden §§.

Eine Inconsequenz mit dem erwähnten Principe finde sich im §. 10
und 11 vor, wodurch die romanische Nation von dem Gebrauche ihrer
Sprache in den Gemein- und Municipalbehörden ausgeschlossen ist, und
wenn auch der von dem Abgeordneten Ober zu Streichung des §. 12
gestellte Antrag von dem h. Hause angenommen worden wäre, so würde
die romanische Sprache aus den Gemein- und Municipalämtern für
ewig ausgeschlossen sein.

Diese Inconsequenz walte auch in den §§. 16 und 17, und na-
mentlich in dem letzteren §., wodurch die romanische Sprache aus den Äm-
tern des ganzen Landes verbannt sei.

Betreffend den, an der Tagesordnung befindlichen §. 22, so nimmt
ihn Redner an, und unterstützt denselben.

Auf die Betonung der „romanischen Abgeordneten“ bemerkt
Präsident Grois: Es gibt hier weder romanische, noch sächsische,
noch ungarische, sondern nur Volksvertreter.

Blasja Elias für Schaguna und alle seine Motive.
Cercles Radislaus Popa: Im Laufe der Specialdebatte über den
zweiten Gesetzesentwurf wurden mehrere Anträge gemacht, theils zur Modi-
ficirung, theils zur gänzlichen Streichung dieser und jener Paragraphen aus
der Regierungsvorlage, ebenso habe ein Abgeordneter bemerkt, daß ein §.
hyperliberal sei, daß andere Paragraphen überflüssig seien; über Alles dieses
wunderte er sich nicht, wunderte sich daher auch nicht, daß beim §. 22 der
Antrag von dem Hrn. Regalisten Filtich gestellt wurde, die Wirksamkeit
dieses Gesetzes solle auf eine unbestimmte Zeit hinausgeschoben werden.

Wir haben noch so viele Gesetze und Institutionen zu machen und
in unser Vaterland verfassungsmäßig einzuführen, daß keine Zeit übrig
bleibt, an Gesetzen zu arbeiten, welche später in Lebenskraft zu treten be-
stimmt wären.

Der hauptsächlichste Grund, welcher gegen den §. 22 vorgebracht wurde,
ist die Unmöglichkeit, dieses Gesetz namentlich in den sächsischen Stühlen in
Lebenskraft zu setzen; allein wenn auf die Einführung desselben nicht ge-
drungen wird, so wird diese Unmöglichkeit auch später immer dieselbe bleiben.

Redner unterstützt den §. 22 in seiner ganzen Ausdehnung.

Auf die Rede des Hrn. Abg. Popa, bemerkt er, daß dies nur eine
Gritik über die Beschlässe dieses Hauses sei, welche keinem Mitgliede zuzufie-
ren. Präsident: Der Herr Abgeordnete Budacker hat das Wort.

Budacker: Hohes Haus! Wenn ich es wage, zu §. 22 einen An-
trag zu stellen, so geschieht es namentlich im Hinblick darauf, daß ich mich
verpflichtet halte, etwas beizutragen zu der Möglichkeit der practischen Durch-
führung des vorliegenden Gesetzartikels.

Hohes Haus! Ich erinnere an die Gefühle, von denen gewiß jedes
der Mitglieder, welches hier im Hause sitzt, bewegt wurde, als es unter
den königlichen Propositionen endlich die lang und heiß ersuchte Propo-
sition fand, nämlich die Regelung der Gleichberechtigung der Sprachen.
Wir haben in unserem Vaterland bisher 2 Gesetzartikel ins Leben treten
sehen und zwar ins Leben treten sehen unter ganz andern Verhältnissen
und von ganz andern Legislationen beraten, als die jetzige ist. Die Re-
gulationen der früheren Zeiten hatten das einzige Streben, in die Erb-
schaft der lateinischen Sprache, also in die Erbschaft der todtten Sprache,
die vor dem Zeitgeist gefallen war, nimmere bloß eine Sprache einzutreten
zu lassen, und das war die magyarische Sprache. Dieses Streben zeigt
sich durch alle Sprachartikel vom Jahre 1791 herwärts durch. Diesem Be-
streben, von welchem die damaligen Legislationen erfüllt waren, konnten sie
um so unbedenklicher Ausdruck geben, als gerade das magyarische Sprach-
element in den damaligen Landesgesetzgebungen, ich kann sagen, beinahe
ausschließlich vertreten war.

Die Wechselwirkung, welche in sprachlicher Beziehung zwischen den
Mitgliedern der Gesetzgebung des Königreiches Ungarn und der Gesetzge-
bung dieses Landes stattfand, wirkte weiter darauf hin, daß man fortwäh-
rend nur magyarische Interessen im Auge behielt bei allen Gesetzen, welche
in sprachlicher Beziehung in beiden Legislationen sowohl im Königreiche
Ungarn, als auch im Großfürstenthume Siebenbürgen gegeben worden sind.

Nun, meine Herren, aus eben diesen Gründen mußte gewiß ein je-
des für diesen Landtag berufene Mitglied sich freuen, daß unter den könig-
lichen Propositionen eine enthalten war, welche darauf hindeutete, daß man
eben die durch die früheren Gesetzgebungen zum Ausdruck gebrachten Ver-
nachlässigungen nimmere gänzlich durch ein Sprachgesetz beseitigen könne,
welches den Forderungen einer geregelten Administration entspreche, aber
auch entspreche den gerechten Anforderungen der Nationen in Siebenbürgen.

In diesem Zusammenhang haben wir nun den zweiten Gesetzartikel
dieses Landtages behandelt und sind nimmere an den Schluß desselben, an
den §. 22, angekommen, und unwillkürlich muß ein Jeder von uns sich
die Frage aufwerfen: Wird nun dieses Gesetz so, wie es der Landtag, der
aus ganz andern Elementen zusammengesetzt war, als die früheren, be-
rathen und beschlossen hat, wird das Gesetz den wirklich berechtigten Forde-
rungen der Nationalitäten, aber auch den berechtigten Forderungen aller
iener hohen Interessen genügen, die der Staatsbürger an den Staat mit
Recht stellen kann? und da muß ich denn sagen, meine Herren: nein! es

genügt nicht, d. h. es will zu viel, und wer zu viel will, wer von
Allem etwas will, bekommt selten von irgend Etwas etwas Rechtes; und
namentlich sind es denn die §§. 3 und 5 dieses Gesetzes, von denen ich
die Ueberzeugung habe, sie werden die Klippe bilden, an der dieses Gesetz
scheitern muß; ich sage nämlich „scheitern muß“ weil ich unter dem
Ausdruck, daß ein Gesetz scheitert, das verstehe, daß man sich nicht daran
hält, und an dieses Gesetz und namentlich an die Bestimmungen dieser §§.
kann man sich aus physischen Gründen, wie nun einmal die Jurisdictions-
grenzen und die einzelnen Behörden zusammengesetzt sind, jetzt nicht halten.

Der §. 3 setzt eine Fertigkeit bei allen Beamten und Beamten, überhaupt
bei allen Beamten voraus, daß sie mit den Parteien, mit den Zeugen, mit
den Sachverständigen augenblicklich schriftliche Protocolle in ihrer Sprache
aufnehmen könnten.

Der §. 5, meine Herren, setzt fest, daß auf jede Eingabe der Beisetz-
der gefordert wird, in jener Sprache erfolgen müsse, in welcher die Eingabe
abgegeben ist. Es ist früher schon von einem verehrten Redner betont wor-
den, dieser §. 5 involvire, daß der Vertreter irgend einer Partei zu Gun-
sten derselben die Anwendung einer Sprache fordern kann, von der er weiß,
daß sie von den Mitgliedern der Behörde nicht geschrieben oder wenigstens
äußerst mangelhaft geschrieben wird. Dadurch ist der Veration Thor und
Thür geöffnet, und das Gesetz muß scheitern.

Meine Herren, in diesem Zusammenhange und in dieser Ueberzeugung
bin ich denn so frei Ihnen nicht etwa vorzuschlagen, Sie möchten das
Indefinitum dieses Gesetzartikels ad graecas calendas hinauschieben; ich
bitte aber, meine Herren, den Antrag zu unterstützen, den ich nicht mala-
sida, sondern bona fide stelle — bona fide, weil mir sehr viel daran
liegt, daß der jetzige Landtag ein Sprachen-Gesetz schaffe, das practisch durch-
führbar und nicht dem Spott der früheren Legislationen preisgibt; denn
wenn wir heute mit einem Gesetz hervortreten, und es ist möglich, daß die-
jenigen, die an den Legislationen der früheren Zeit mit Theilnahme hän-
gen, uns irgendwo nachweisen können, diese homines novi haben so ein
Gesetz gemacht, das sich practisch nicht bewährt, so laufen wir Gefahr,
meine Herren, daß dieses Gesetz in allen Theilen, auch in den practisch
durchführbaren nicht gehalten wird.

In diesem Zusammenhang bin ich so frei, folgenden Antrag zu
stellen:

„Das gegenwärtige Gesetz tritt ohne Verzug in Wirksamkeit mit
alleiniger Ausnahme der §§. 3 und 5, welche erst nach 3 Jahren, von der
Bekanntmachung dieses Gesetzes gerechnet, in Wirksamkeit zu treten haben!“

Präsident Grois: Es gibt noch mehrere Paragraphen, als 3 und
5, welche Schwierigkeiten bieten. Man verlangt den Schluß; ich will nur
noch die Unterstützungsfrage stellen.

Der Antrag Budacker's wird nicht unterstützt.

Dr. Ratiu verzichtet auf's Wort.

Regalist Filtich hat nur eine persönliche Bemerkung zu seiner Rech-
fertigung gegenüber einem Ausspruche des Baron Schaguna zu machen.
Bewahrt sich dagegen, daß er durch seinen Antrag die Wirksamkeit des
Sprachgesetzes ad calendas graecas habe verschieben wollen. Sein An-
trag bejage: „bis zur definitiven Regelung der öffentlichen Verwaltung und
Rechtspflege“ und diesbezüglich befehlen zwei l. Propositionen, die wohl bald
in Verhandlung kommen würden.

Hocherz. Alexander und mehrere andere aufgeschriebene Redner ver-
zichten auf das Wort:

(Rufe: Abstimmen! Abstimmen!)

Brecht: Hr. Präsident! Ich bitte nicht abstimmen zu lassen; es sind
viele Herren weggegangen. (Große Heiterkeit im Hause).

Präsident Grois bringt, da die übrigen Anträge nicht unterstützt
wurden, den Antrag Filtich zur Abstimmung.

Der Antrag Filtich wird nicht angenommen.

§. 22 der Regierungsvorlage wird zum Beschluß erhoben.

Sitzung vom 29. September 1863.

Das Protocoll der vorigen Sitzung, in welcher 87 Mitglieder anwe-
send waren, wird in ungarischer Sprache verlesen und nach einer nicht
berücksichtigten Einwendung M. n. Peters, richtig gestellt.

Tagesordnung: Dritte Lesung des zweiten Gesetz-Artikels.
Derselbe wird von den Schriftführern in ungarischer, deutscher und
romanischer Sprache verlesen.

Abdulanu beantragt: im §. 7 solle es „accusat“ statt „inculpat“
heßen.

Puscaru zu §. 14: hinter „eigene“ sei in Parenthese zu setzen:
„(innere)“.

Balomiri zu §. 7 des Ausschlußberichtes: „innere“ Geschafts-
sprache.

Binder Michael zum ungarischen Texte des §. 18 fass: „azokra
bizatik zu segen: „azoknak hataskorebe tartozik.“

Gull beantragt: die Correctur im §. 18 „für die“ solle auch in
ungarischen und romanischen Texte angebracht werden.
Diese Anträge werden angenommen.

Die übrigen Anträge Balomiri Johannis, Gaetanus, Pan-
tius, Keontin Papp's und Cobru Dragosianus werden nicht be-
rückichtigt.

Der Text des also richtig gestellten Artikels lautet:

Gesetz-Artikel

betreffend den Gebrauch der drei Landessprachen im öffentlichen amtlichen
Verkehre.

§. 1. Die drei Landessprachen, das ist: die ungarische, deutsche und
romanische Sprache, sind im öffentlichen amtlichen Verkehre gleichberechtigt.

§. 2. Den Parteien bleibt es freigestellt, in allen wie immer gear-
teten Eingaben, sowie bei amtlichen Verhandlungen sich einer der drei Lan-
dessprachen zu bedienen.

§. 3. Protocolle über mündliche Anbringen der Parteien, sowie über
Bernehmungen derselben, dann der Zeugen und Sachverständigen, sind in

Inserate aller Art wer-
den in der **Steinbau-**
ten ischen Buchhandlung
angenommen, für Deutsch-
land besorgt dieselben
Haafenstein & Vogler in
Hamburg - Altona und
Frankfurt a. M., und An-
noncen-Bureau v. Ulgen
& Fort in Leipzig.
Das einmalige Einrücken
einer einseitigen
Garmondzeile kostet 7 kr.,
das 2. Mal 6 kr., das 3.
Mal 5 kr. 5. W. excl. der
Stempelgebühr à 30 kr.
Eigentümer u. Verleger:
Th. Steinhausen.

net, daß das Schätzungs-Pro-
tions-Bedingnisse in der Kanzlei
von erhoben werden können
die Kosten dieser Realität auf
öffentlichen Büchern Auskunft er-

ten alle jene, welche, ungesch-
te Verständigung von dieser Zeit-
lich, durch die Eintragung in die
sichwohl ein Hypothekrecht auf
zu haben glauben, aufge-
zum Verkaufe dieser Realität so
melden, widrigenfalls sie es sich
werden, wenn die Kaufschil-
ihre Beziehung vorgenommen
der Kaufschilling durch diese
ausgeschlossen würden.
September 1863.

Stuhl- und Stuhl-Magistrat
als Gericht.

Defekation.

3-3
Diet.
als Gericht Hermannstadt wird
am 14. Juni 1863 Lina lui
u Hermannstadt, ohne Hinter-
Anordnung gestanden. Da
te der Aufenthalt des zu zwei
es concurrirenden Ehegatten der
Onye Nitzel (Zoran) unbekannt
gefordert, sich **hinne** einem
in gesetzten Tage an, bei diesem
in der Erbserklärung anzubrin-
berlassenschaft mit den sich mel-
für ihn aufgestellten Curator
er abgehandelt werden würde.
10. September 1863.

Stuhl- und Stuhl-Magistrat
als Gericht.

3-3

Diet.
Stuhlgericht Hermannstadt
du aus Meichen bekannt gege-
nennig, durch Herrn Landes-
Klage de praes. 2. Juni 1862,
von 79 fl. C. W. s. c. s. c.
Da nun der Aufenthaltort des
zu wurde ihm zum Curator
brokat Bruckner bestellt, mit
e ausgetragen werden wird.
Geflagten ob, entweder diesen
der aber diesem Gerichte einen
amt zu machen, mit welchem
der auf den 7. Dezember
Uhr, hiergerichts angeordneten
werden soll.
27. August 1863.

Stuhl- und Stuhlgericht.

gniss.

re 1846 an Magentümpfen. Alle
gebrauchten Mittel konnten mich
mit Erleichterung verschaffen, nicht
das Castorhan zu gebrauchen
Tag zu Tag wöhler und bin nun
lich bereit, daher ich dieses Medi-
schen kann.
ober 1868.

Josef Herfort,
t. t. Steuere-Einnehmer.

und zu haben bei

Beitfragen.

20 fr.

ht sie darauf aufmerksam machen
ungarischen Verhältnissen
Situation der politischen Lebens-
der verschiedenen Bestrebungen so
en den bisher in Ungarn meistens
erer Begebenheiten verhalten, son-
sten Erwägungen anregen werden.
oren diesesfalls und jenseits

am vom 5. November 1861. —
g vom Jahre 1848. — Noch ein
Rebruar 1861. — Die Februar-
berückichtigung der Legislative für die
ungarischen Fragen. — Die politi-
Institutionen Ungarns und die

taatsrecht.

von

hickes.

einer der drei Landessprachen, und zwar in der, von der zu vernehmenden Partei, den zu vernehmenden Zeugen oder Sachverständigen zu bezeichnenden Sprache aufzunehmen.

§. 4. Bei gerichtlichen Verhandlungen in und außer Streitfachen, wobei mehrere Personen betheilt sind, ist es jeder Partei freigestellt, eine der drei Landessprachen zu gebrauchen.

§. 5. Auf jede Eingabe oder protocollarische Anbringen der Parteien muß die Erledigung in derselben Sprache ausgefertigt werden, in welcher das Gesuch oder protocollarische Anbringen gestellt wurde.

§. 6. Die gerichtlichen Entscheidungen, so wie die Beweggründe sollen in Fällen, wo mehrere Parteien betheilt sind, in jener Sprache ausgefertigt werden, in welcher das Gesuch oder die Klage, beziehungsweise die erste Eingabe oder das erste mündliche Anbringen abgefaßt war.

Den übrigen Parteien sind auf Verlangen auch Uebersetzungen der Entscheidung in jener Sprache mitzugeben, in welcher sich dieselben an der Verhandlung betheilt haben.

§. 7. Die mündliche Schlussverhandlung, die Rundmachung und Ausfertigung des Erkenntnisses hat in jener der drei Landessprachen, welche die Mutterprache des Angeklagten ist, stattzufinden. Doch steht es dem Ankläger frei, auch eine andere der drei Landessprachen, welche ihm jedoch verständlich sein muß, hierfür zu bestimmen.

§. 8. Die Entscheidungen der höheren Behörden oder Gerichte sind ebenfalls in jener Sprache auszufertigen, in welcher diese Entscheidungen nach den Bestimmungen der vorhergehenden §§. 5, 6, 7 an die Parteien hinausgegeben werden müssen.

§. 9. Es ist Jedermann unbenommen, in den öffentlichen Verhandlungen sich jeder der 3 Landessprachen zu bedienen.

§. 10. In den städtischen, wie in den ländlichen Gemeinden bestimmt die Gemeindevertretung die innere Geschäftssprache ihrer Gemeindegemeinschaften.

§. 11. In den Municipien bestimmt die Vertretung des betreffenden Municipiums die Geschäftssprache des Municipiums.

§. 12. Die Bestimmungen der §§. 10 und 11 haben stets für die Amtsbauer einer Municipal- oder Gemeinde-Vertretung zu gelten. Nach Ablauf dieser Amtsbauer kann ein neuer Beschluß bezüglich der Bestimmung der Geschäftssprache der Gemeinde oder des Municipiums gefaßt werden.

§. 13. Sämmtliche Mittheilungen, Ausfertigungen, Verordnungen, Beschele u. dgl. an diese Municipien, Gemeinden und ihre Aemter und Gerichte, oder an kirchliche oder sonstige Corporationen und Anstalten, sind von den ihnen vorgelegten Behörden in jener der drei Landessprachen zu erlassen, welche die innere Geschäftssprache ihrer Municipals oder Gemeinde-Angelegenheiten ist, oder deren sich die kirchliche oder sonstige Corporation oder Anstalt bedient.

§. 14. Die Gemeinden und Municipien, ihre Behörden und Gerichte, sowie die kirchlichen und sonstigen Corporationen und geistlichen Gerichte bedienen sich im gegenseitigen und im Verkehr mit ihren vorgelegten Behörden ihrer eigenen Geschäftssprache.

§. 15. Im Verkehr mit den k. k. Militärbehörden haben sich die Gemeinden ihrer eigenen, die Municipien und ihre Behörden nach Möglichkeit der deutschen Sprache zu bedienen.

§. 16. Die innere Amtssprache der Municipalbehörden und Municipalgerichte ist jene des betreffenden Municipiums.

Zur Präsidial-Dienstverföhrer aller Behörden und Aemter ist die Verwendung jeder der drei landesüblichen Sprachen ohne Einschränkung gestattet.

§. 17. Die innere Amtssprache der übrigen Behörden und Gerichte, sowie des Verkehrs dieser Behörden und Gerichtshöfe untereinander und mit den außerhalb des Großfürstenthums Siebenbürgen befindlichen Behörden wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 18. Die Bestimmung der Unterrichtssprache in den Volks- und Mittelschulen, sowie in höheren Lehranstalten ist denjenigen anheimzustellen, welchen die Sorge für die Erhaltung der betreffenden Schule und höheren Lehranstalt obliegt.

§. 19. Die Kirchenmatrikeln sind in einer der im ersten Paragraphen gleichberechtigt erklärten Sprachen zu führen. Es steht übrigens den einzelnen Religionsgemeinschaften frei, im Einvernehmen mit dem k. Suberanium hiezu auch eine andere Sprache zu bestimmen.

§. 20. Alle, diesen Bestimmungen widersprechenden Landesgesetze sind aufgehoben und außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 21. Die verbindende Kraft dieses Gesetzes tritt ohne Verzug in Wirksamkeit.

Der Landtag nimmt den zweiten Gesetzartikel in der verlesenen Fassung an und erhebt ihn zum Beschluß.

(Schluß folgt.)

Vorläufige Notiz über die gestrige Landtags-Sitzung.

Verlesung einer Zuschrift des bevollmächtigten k. Landtags-Commissars an das Landtags-Präsidium, betreffend die dritte k. Proposition über die Zusammenfassung des Landtags. Als Grundlage der Verhandlung hat die bermalige Landtagsordnung zu dienen.

Zur Vorberathung eines Ausschusses, bestehend aus je zwei Mitgliedern jeder Abtheilung, zugewiesen.

Verlesung des a. h. beschäftigten ersten Gesetzartikels, betreffend die Gleichberechtigung der romanischen Nation und ihrer ConfeSSIONen.

Dem Ausschuss für den betreffenden Gesetzesentwurf zugewiesen. Berichterstatterungsfrist: 3 Tage.

Verlesung einer a. h. Votifcaft, betreffend die Vornahme der Wahlen in den Reichsrath.

Einem Ausschuss ad hoc von 12 Mitgliedern, gewählt aus dem ganzen Landtag, zugewiesen. Berichterstatterungsfrist: 6 Tage.

Genehmigung der Repräsentation und des Begleitschreibens zum Inarticulirungsgesetz, betreffend die kais. Diplome vom 20. October 1860 und vom 26. Februar 1861.

Oesterreich.

Wien, 28. September. Der „Hamburger Correspondent“ berichtet neulich über ein zwischen Oesterreich, den vier königlichen Regierungen und Nassau getroffenes bindendes Abkommen auf der Basis der Frankfurter Beschlüsse. Wir erachten es seiner Zeit für überflüssig, diese Nachricht zu demüthigen. Sie war offenbar nur zu dem Zweck in die Öffentlichkeit geschleudert, um dem Gerüde über die „eigentlichen Tendenzen“ des Frankfurter Fürstentages und über gewisse „Sonderbundsbestrebungen“ ein Lustre zu verleihen. Da nun aber das Gerücht von einer geheimen Convention der „Würzburger“ fortpflanzt, erscheint es doch angemessen, positiv zu erklären, daß eine solche Convention nicht existirt.

(Parlamentarisch.) In der Sitzung vom 28. September wurde zuerst das Budget der croatischen Hofkanzlei berathen und erledigt. Ein bemerkenswerther Abstrich wurde bei der Position „Beiträge für die Municipal-Verwaltung“ vorgenommen und zwar mit Rücksicht auf den Umstand, daß diese Kosten für Communalbehörden nicht dem Staatschatz zur Last fallen können, daß in beiden früheren Budgets die Passivirung geringerer Summen nur vorläufigweise Platz gegriffen hat, daß zum Budget pro 1863 bemerkt worden ist, daß diese Post nur gegen genaue Specificirung bewilligt werden könne, und in der vorliegenden summarischen Aufzählung viele Positionen unfällig zu hoch gegriffen erschienen; endlich weil die Anforderung der k. croatischen Hofkanzlei verhältnißmäßig höher als jene für Ungarn und Siebenbürgen sei. Auch eine Discussion über die

Wirkung des October-Diploms im Punkte der Municipalverwaltung griff Platz.

Weiters wurde der Budgettheil „Einnahmen von Staatseigentum; Staatsgüter“ berathen. Referent ist Abg. v. Hopfen. Der 1. Titel handelt von „Cameral und Krondomänen.“ Nach längerer Discussion wurde der Titel: „Staatsdomänen“ gewählt.

Der Ausschuss für das Heimathrecht hat heute die zweite Lesung des Gesetzesentwurfes vorgenommen.

(Eine Mahnung.) Der Finanzminister hat an die Chefs der seinem Ressort unterstehenden Behörden und Aemter ein Circularschreiben gerichtet, mit dem Bemerkten, daß von Seite der Beamten um Ordensverleihungen und Auszeichnungen anderer Art eingeschritten wird, durch welche sie eine Anerkennung einer für sich in Anspruch genommenen besonderen Verdienstlichkeit anstreben. Dieser Vorgang wird als unstatthaft, der dienstlichen Ordnung widerstrebend und den Statuten mehrerer Orden zuwiderlaufend bezeichnet; ergeben sich jedoch Fälle und werden Anträge auf Auszeichnungen gemacht, so sei stets ein strenger Maßstab sowohl auf Würdigung des Verdienstes, als auf den Grad der Verdienstleistung anzulegen und sich gegenwärtig zu halten, daß eine jede von Sr. Majestät ausgehende Gnabenbezeugung an sich schon für den Staatsdiener vom höchsten Werth sein muß. Der Finanzminister vermisst auch in vielen anderen Richtungen den Charakter der Selbstständigkeit und des Freimuths, die officielle Einwirkung und das Hervortreten mit eigenen gebiegenen Anträgen, und beklagt dagegen tief die bequeme Beschränkung auf die mechanische Arbeit, die eben der Tageseinkauf bringt und das passive Zusehen zu Uebelständen, bis eine höhere Anregung gemacht wird.

Wien, 27. September. Wie der „Votifcaft“ vernimmt, ist der englische Courier, welcher eine Note des englischen Cabinetes in Bezug auf das weitere Vorgehen in der polnischen Frage überbringen soll, heute hier eingetroffen. Ueber den Inhalt der zu übergebenden Note verlautet nach Andeutungen, welche an das österreichische Cabinet gelangt sind, daß England die Idee vertritt, den Besitztitel Rußlands auf Polen nicht weiter anzuerkennen, nachdem diese Macht selbst die Verträge von 1815, durch die Zurückweisung jeder Berechtigung der contrahirenden Mächte über deren Ausführung zu wachsen und damit sein Recht in Frage stellt. Dieser Gedanke ist bereits in französischen und englischen Journalen ventillirt worden und scheint nun in der bedeutungsvolleren diplomatischen Form aufzutreten. Eine solche Nichtanerkennung wäre eine Abwägung des Gedankens, Polen als freiziehende Macht anzuerkennen, aber doch von großer Tragweite.

Das österreichische Cabinet scheint sich in der neuen Wendung der polnischen Frage sehr reservirt verhalten zu wollen und die schweren Folgen jedes weiteren Schrittes fest ins Auge zu fassen.

Wie der „Votifcaft“ vernimmt, liegt dem Petitionsausschusse des österr. Abgeordnetenhauses eine Petition vor, welche in doppelter Hinsicht interessant ist. Es ist dies nämlich eine Petition aus Ungarn und eine Petition wegen schlechter Justizverwaltung in Ungarn. Eine angefehene, einer alten, geachteten, magyarischen Familie angehörige Besitzlerin des Tolnaer Comitates, Frau Constance v. Döry hat eine Petition an das Abgeordnetenhause des Reichsrathes gerichtet, in welcher dieselbe unter umständlicher Erzählung des ihre eigenen Güter betreffenden Sachverhaltes über die schlechte Justizverwaltung der hohen und höchsten Gerichtsbehörden Ungarns Beschwerde führt und um Abhilfe bittet. Der Reichsrath, welchem geschichtlich sein Wirkungskreis in Bezug auf das Gerichtswesen in Ungarn zusteht, wird gegenüber dieser Petition ziemlich ohnmächtig sein. Aber fruchtlos wird die Petition doch kaum sein. Denn die Verhandlungen, welche sich an dieselbe vielleicht knüpfen, werden der Sache Beachtung erzwingen. Politisch ist das Moment wichtig, daß die Idee bei dem Reichsrathe Eingang zu finden, auch in Ungarn allmählich Eingang findet und daß hier doch wieder eine sichtbare Spur wahrzunehmen ist, wie die Idee des Gesamtstaates selbst auf den gegen sie hermetisch verschlossenen magyarischen Volksstamm lebendig wirkt. Der Ausschuss wird der Petition wohl die angemessene Beachtung schenken; sie ist dem Abg. v. Rende als Referent zugewiesen.

(Zur polnischen Angelegenheit.) Wir lesen in der „G. C.“: In den Blättern ist bereits von Vorschlägen die Rede, welche dem österreichischen Cabinet von Seiten Frankreichs oder Englands in Bezug auf ein weiteres Vorgehen in der polnischen Frage zugekommen seien. Wir bezweifeln aber, daß die Sachlage bereits so weit geklärt ist, um Veranlassung zu bieten, von mehr oder weniger bestimmt formulirten Vorschlägen zu reden, geschweige denn, daß deren Inhalt bereits bekannt sein könnte. Alles was hierüber gesagt wird, ist daher auf Conjecturen zurückzuführen, welche ihrerseits wieder auf den in französischen Blättern ausgesprochenen Vermuthungen beruhen.

Innsbruck, 26. September. Se. kaiserliche Hoheit der Erzherzog Carl Ludwig, besuchte heute die Vorstädte und besichtigte die restaurirte Kirche zu Drei-Heiligen; später Diner beim Erzherzog zu 39 Bededen, dem drei Veteranen beigegeben waren. Abends ist die militärische Deputation mit dem Ehrenschilde angekommen und vom Gemeinderathe unter Musik und Pöllererschüssen empfangen worden. Der starke Regen dauert fort. Die allgemeine Decorirung der Stadt leidet durch die Nässe.

Innsbruck, 27. September. Heute Morgens durchzogen sämmtliche Musikbänder die Stadt, vom Stadthurne erhöhte Choralmusik zur Eröffnung des Festes. Vormittags fand die Eröffnung des Festes am Willauer Stande durch den Fürsten-Statthalter statt. Schützen aus Imbach, Ruffstein und dem Samthale sind eingetroffen. Der Regen hat erst im Laufe des Vormittags nachgelassen.

Krautau, 27. Sept. Der „Gas“ zieht in einem bemerkenswerthen Artikel die momentane Lage Galiziens in Erwägung. Was der Regierung, sagt das polnische Blatt, als Agitation erscheint, ist für diese Provinz eine naturgemäße Erscheinung. Die Behörden handeln vom Standpunkte der Conventionen mit Rußland, die Bevölkerung folgt ihren Sympathien, dem Jure nationaler Gemeinschaft. Wenn diese Sympathien lediglich Erwägungen der Menschlichkeit entspringen, so würden sie Handlungen zur Folge haben, welche als Vergehen angesehen werden können.

Anders lauten die Noten des Grafen Rechberg, anders jene des Polizeiministers Freih. v. Meserj, und wieder anders die administrativen Anordnungen des Justizministers. Hieraus ergeben sich die Widersprüche in der augenblicklichen Lage Galiziens. Aber unzweifelhaft ist in Galizien dies, daß jede Agitation, jede möglicherweise gegen Oesterreich gerichtete Bewegung geradezu das Werk der Feinde Polens sein würde. Wer in Galizien gegen Oesterreich handelte, würde in einer der Sache Polens feindlichen Weise die Zwecke Rußlands fördern. So lange die gegenwärtige Situation fortdauert, wird der erwahnte Widerspruch und die schwierige Lage der galizischen Behörden, sowie der Bevölkerung durch gegenseitige Nachsicht und Berücksichtigung gemildert werden.

Der Wiener Correspondent des „Gas“ schreibt: Die Thatsache, daß auf die angehenden Männer Galiziens das Gesetz in seiner größten Strenge Anwendung findet, und daß dieselben verhaftet werden, wirkt nachtheilig sowohl auf das Land, als für die Regierung, weil dadurch gerade der besonnene Theil der Bevölkerung von jeder erprießlichen Wirksamkeit ausgeschlossen und auch den weniger gebildeten, oft gar schädlichen Elementen ein weiter Wirkungskreis eröffnet wird. (Presse.)

Deutschland

Wir lesen in der „Wiener Abendpost“: Ueber den gestern mitgetheilten Bericht des königlich preussischen Staatsministeriums an Se. Majestät den König glauben wir uns kurz fassen zu dürfen. Eine ausführliche Widerlegung des sehr umfangreichen Actenstückes von Punkt zu Punkt

scheint uns zunächst entbehrlich, weil gewisse schwer zu verbessernde Hauptgedanken desselben so ziemlich auf den ersten Blick hervorpringen.

Preußen will beiden Großmächten ein Veto gegen Kriegserklärungen eingeräumt wissen, solange es sich nicht um einen Angriff auf ein Bundesgebiet handelt. Wir könnten uns hiebei mit der Bemerkung begnügen, daß dies ein Rückschritt selbst im Vergleich mit dem jetzigen Zustande wäre, eine Entkräftung und Verschlechterung, nicht eine Reform der Bundesorganisation. Allein wir gehen weiter, wir fragen: Wie nun, wenn Preußen und Oesterreich in einem solchen Falle einverstanden sind? Nun dann, läßt sich deutlich aus dem Ministerialberichte herauslesen, bleibt den mittleren und kleineren Bundesstaaten nichts übrig, als ihr Gut und Blut für „fremde Zwecke“ (diesem freundschaftlichen Ausdruck zuerst in das deutsche Bundesrecht eingeführt zu haben, mögen die Verfasser des Berichtes verantworten) nach freier Wahl, sondern nach Majoritätsbeschluß hinzugeben. Die Consequenz dieser merkwürdigen Theorie kann nur eine doppelte sein: Entweder hat Großmachtsgut und Großmachtsblut zum Staunen der civilisirten Welt von Bundeswegen für vorzüglichere und kostbarer zu gelten, als Gut und Blut der Mittel- und Kleinstaaten, oder das fragliche Veto muß allen Bundesstaaten ohne Unterschied eingeräumt werden. Eine solche Anordnung wäre jedoch nicht weniger, als das Räuten des Sterbegeldes für den verstorbenen Bund.

Uebrigens sehen wir in dem Berichte allen Accent, alles Gewicht auf Großmachtsstellungen und hervorragende Bevölkerungsgruppen gelegt. Der Idee des Bundes, der von den Gefühlen der Eintracht und wechselseitigen Achtung aller Bundesglieder getragen werden und dem Schwächsten wie dem Stärksten gleichen Schutz verleihen soll, finden wir eine solche Geltendmachung des Rechtes der Stärkeren nicht weniger als entsprechende. Die Doctrin der Stärke zur wesentlichen Grundlage einer Bundesgenossenschaft gemacht, trägt offenbar den Zersall in sich, weil sie verletzt und daher nicht vereinigt und verfährt, sondern auflöst. Gänzlich zu umgehen war wohl auch bei der Abfassung des österreichischen Bundesreformprojectes die Potenz der Bevölkerungsmehrheiten nicht; aber die Urheber des Projectes waren bemüht, die mathematische Formel derselben mit dem moralischen Elemente der Gleichberechtigung aller Bundesmitglieder angemessen zu combiniren, und den Maßstab für das Gelingen dieses allerdings schwierigen Verfahrens finden wir in der Uebereinstimmung der Fürsten am Tage zu Frankfurt und in dem Beifalle des immerhin größeren Theiles der Nation, der durch den Earm der Parteien nicht einmal momentan überhäubt werden konnte.

Der Bericht des Staatsministeriums plaidirt gegen das Präsidialrecht Oesterreichs für das Alternat. Wir halten entschieden fest an jenem Rechte, weil es ein werthvolles, historisch und international begründetes und der deutschen Gesamtheit nützlich ist. Angenommen, jedoch keinesfalls zugegeben, seine Fortdauer käme jemals in Frage, so will und nicht weniger bedauern als daß das Alternat die Folge davon sein müßte. Vielmehr würde das Princip der größtmöglichen Parität der deutschen Bundesstaaten wesentlich eine verschleierte Auffassung nahelegen.

Was der Bericht über die Constitution einer deutschen Nationalvertretung enthält, ist zu unbestimmt, zu nebelhaft, um einer practischen Erörterung Stoff zu bieten. Sei es auch, daß das königlich preussische Staatsministerium sich nur auf die Zeichnung von Grundzügen, nur auf die Feststellung leitender Gesichtspunkte in einem vorläufigen Reskrite beschränken zu sollen glaubte; so muß es doch in hohem Grade auffallen, daß über die Zusammenfügungsort und den Befugnißkreis der vorge schlagenen Nationalvertretung sich nicht die leiseste Andeutung findet, daß eine Frage von so fundamentaler Bedeutung, wie die Frage, ob ein Staaten- oder Staatenhaus in den Organismus des deutschen Verfassungslebens einzufügen sei, mit einfachem Stillschweigen übergangen wird. Wir wollen keine Abstrich darin suchen, aber das sind Mängel, die das deutsche Volk in der Kritik der preussischen Anordnungen kaum zweifelhaft lassen werden.

Zusammenfassend freilich läßt sich diese Kritik mit wenigen Worten. Der Bericht des preussischen Ministeriums enthält keinen eigentlichen Gesetzesentwurf, er stellt lediglich eine Reihe von Vorbedingungen auf, die eine weitere Verhandlung erst ermöglichen sollen. Auch für den Fall, daß diese schlechthin unannehmbaren Vorbedingungen erfüllt würden, verpflichtet sich die preussische Regierung zu nichts, eine positive That einzugehen ist sie auch heute nicht geneigt. Ob diese Politik der freien Hand den Wünschen des deutschen Volkes entspricht, dem Wert der Bundesreorganisation zuzugutekommen kann, darf ruhig dem Urtheil der öffentlichen Meinung anheim gestellt werden.

Das Schreiben, welches der König von Preußen, in Beantwortung der Einladung der Souveräne, der von ihnen genehmigten Reform-Akte beizutreten, an jeden einzelnen der Fürsten unter dem 22. September gerichtet hat, lautet wörtlich:

„Durch das Schreiben, welches Eure ic. in Gemeinschaft mit anderen deutschen Fürsten und Vertretern der freien Städte am 1. d. M. an mich gerichtet haben, sind die in Frankfurt a. M. berathenen Bundesreform-Vorschläge zu meiner Kenntniß gelangt. Ich habe dieselben der sorgfältigen Erwägung unterzogen, welche ich in meinem, am 20. v. M. an Se. Maj. den Kaiser von Oesterreich nach Frankfurt a. M. gerichteten Schreiben zugesagt hatte. Diese Prüfung hat mir nicht die Ueberzeugung gewährt können, daß die vorgeschlagene Reformacte in ihrer gegenwärtigen Gestalt geeignet sei, einen Abschluß unserer vieljährigen Bemühungen um die Verbesserung der Bundesverfassung zu bilden. In dem Entwurfe habe ich nicht den Ausdruck der wirklichen Verhältnisse und Bedürfnisse, deren Berücksichtigung allein einem solchen Werke Leben und Dauer verleihen kann, zu erkennen vermocht.

Ich darf daher nicht zögern, Eure ic. wenn auch mit Bedauern auszusprechen, daß meine Pflicht als König von Preußen und als deutscher Fürst es mir nicht gestattet, den mir mitgetheilten Entwurf als die Grundlage einer neuen Bundesverfassung anzunehmen.

Ich vermag in eine Erweiterung des bisherigen vertragmäßigen Bundeszweckes und der Competenz der Bundescentralbehörde nur dann zu willigen, wenn dieselbe mit voller und gerechter Rücksichtnahme auf das Wohl Preußens im Bunde und auf die Gesamt-Interessen der deutschen Nation erfolgt. In diesem Sinne betrachte ich als Vorbedingungen meiner Zustimmung zu einer durchgreifenden Reform der bestehenden Bundesverträge die Verständigung über drei Punkte mit deren näherer Darlegung bei Eure ic. Regierung ich meinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten beauftragt habe. Dieselben betreffen:

1. Das Veto Preußens und Oesterreichs mindestens gegen jeden Bundeskrieg, welcher nicht zur Abwehr eines Angriffes auf das Bundesgebiet unternommen wird.

2. Die volle Gleichberechtigung Preußens mit Oesterreich zum Vortritt und zur Leitung der Bundesangelegenheiten.

3. Eine Volksvertretung, welche nicht aus Delegation, sondern aus directen Wahlen nach Maßgabe der Bevölkerung der einzelnen Staaten hervorgeht, und deren Befugnisse zu beschließender Mitwirkung in Bundesangelegenheiten Gegenstand der Verhandlung, aber jedenfalls ausgebreiteter zu bemessen sein würden, als in dem vorliegenden Entwurfe einer Reformacte der Fall ist.

Vor einer Verständigung über diese Grundlage kann ich ein gleiches Ergebnis der Erörterung der sonstigen Einzelheiten des mir mitgetheilten Entwurfes nicht in Aussicht nehmen. Ich habe daher meinem Minister der auswärtigen Angelegenheiten den Auftrag erteilt, über die weitere Verständigung mit der kais. österr. Regierung in Unterhandlung zu treten, in der Hoffnung, daß es Eure ic. gefallen werde, sobald das erforderliche Einvernehmen angebahnt sein wird, in Gemeinschaft mit mir die Verwirklichung der deutschen Souveräne vorzubereiten haben würden. (Presse.)

wesentlich zu einstimmen kann.

Die alle Fürsten König geriet verschieden.

Es werden die Acte nicht einer österr. Lage kommen folgen zu lo

Frage auf

Es Mächten und Controverse. Aueinander Gewalt zu handlungen

Muß gedauert worden hat würde. Es gende Unter

Kriegland wo dem, als die dem es die und spricht

gen fließende land hat im hat also in

situation gen sucht Rußlan Die Lage F

rufung auf als die Urlo zehrdern!

Artikel Kenntige Wafte ist der Artik ungläubigen

Die Holsteins du Wenige aber

batte loschen Regieru angegriffen r

uemark allein land vor Ja

allein über dshen Souwe wollte, kann

nur dem Re Feindseligkeit nur besetzt u

könne, oder Execution in

letzteren liefen führen, könne

vers eine g haben wird

Politik ist be Opfer zu bri

aller Friederich nicht mit G

und moderne möglich ma

Zuschauer an eine leere P

bevorstehenden die jeder Ver

„Mora mit den Vert

blos in Bezug war dem de

lich verlegt v welchen das

häuft, in sich Die 3. einzug Die 3. einzug Die 3. einzug

zu verbesserte Haupt... hervorzubringen. gegen Kriegserklärungen Angriff auf ein Bundes...

Ueber den Inhalt der preussischen Antwort verlautet, daß dieselbe wesentlich mit dem Berichte des preuss. Ministeriums an den König übereinstimmen und daher dem Inhalte nach als bekannt angenommen werden kann.

Großbritannien.

Die „Times“ äußern sich über die Situation in der polnischen Frage auf folgende Weise: Es ist schwer zu sagen, ob die Unterhandlungen zwischen den drei Mächten und Rußland in diesem Jahre ihren Abschluß finden werden.

Ausland hat endlich seine Meinung ausgesprochen, es hat mit Uebermuth geäußert, daß die Zeit vorüber sei, und daß es eine Stellung eingenommen habe, welche es kein noch so triftiger Gegenstand ausgeben lassen würde.

Es ist nicht uninteressant, von dem bereits telegraphisch signalisirten Artikel Kenntnis zu nehmen, welchen „Morning-Post“ über die gegenwärtige Phase der deutsch-dänischen Frage vom Stapel gelassen hat.

Die „Post“ droht dem deutschen Bunde, für den Fall einer Verletzung Holsteins durch deutsche Bundesstruppen, mit einer Intervention Englands. Wenige Abende vor dem Schluß der letzten Parlamentssession — sagt sie — hätte Lord Palmerston Anlaß über das mögliche Ausreten der englischen Regierung in jenem Falle zu sprechen.

„Morning-Post“ ignorirt dabei natürlich, daß die dänische Regierung mit den Verträgen von 1851 und 1852 bindende Verpflichtungen nicht bloß in Bezug auf Holstein, sondern auch in Bezug auf Schleswig, und zwar dem deutschen Bunde gegenüber eingegangen ist, die bis heute größtenteils verletzt werden.

Frankreich.

Paris, 22. September. Wenn Alexander II. den „edlen“ Murawiew mit einem Orden bedacht, so ist, wie wir hören, Fürst Gzartoryski zum Commandeur der Ehrenlegion erhoben worden.

Nach der „R. Z.“ knüpfen sich an die Reise des Prinzen Napoleon nach London keine politischen Zwecke. Der Prinz ist nicht für einen Krieg in diesem Augenblicke; bei einem Diner in Meudon hat er vielmehr erklärt, daß ein solcher für jetzt unmöglich sei, daß aber freilich eben so wenig an eine Fortsetzung der bisherigen diplomatischen Intervention zu denken ist.

In den officiellen Pariser Kreisen meint man übrigens, es könnte sein, daß England sich mit Frankreich auf etwas Thatsächliches einlasse, und daß die Möglichkeit vorliege, daß dann Oesterreich sich ebenfalls zur Thatsächlichkeit hinneigen lassen würde.

Der Herzog von Montebello wird Petersburg am 28. September verlassen, und Herr von Bubberg, russischer Botschafter in Paris, geht auf Urlaub! Hüben und drüben Gelegenheitsbesuche!

Es heißt, Herr Barocke habe den Bischöfen zu wissen gethan, man werde es gern sehen, wenn in allen Diöcesen Frankreichs Gebete für Polen angeordnet würden. Gestern sprach die „France“ davon, daß eine Uebereinstimmung zwischen Frankreich und England Betreffs Polens erzielt sei.

Die mexicanische Deputation hat, der „France“ zufolge, Paris (26. Sept.) um sieben Uhr Morgens verlassen. Sie begibt sich direct nach dem Schlosse Miramare bei Triest, der Residenz des Erzherzogs Ferdinand Mar.

Rom — schreibt der Correspondent des „Tamps“ — hat den Gedanken an einen Ausgleich Polens mit Rußland fast ganz aufgegeben, und rechnet auf die Kobresigung und Selbstständigkeit Polens. In der ersten Woche des September kam Fürst Constantin Gzartoryski in Rom an und wurde gestern geheimnißvoll (?) im Vatican empfangen.

Rußland.

Und Rußland seinerseits läßt es nicht fehlen, diese römischen Sympathien den polnischen Clerus entgegen zu lassen. In Warschau ordnet General Berg die Revision der Kirchen an und läßt aus den Souterrains die irdischen Hüllen der Geistlichen nach dem Kirchhof bringen; im Kreise Wilkomir veröffentlicht ein Untercommanbant Murawiew's folgenden Befehl: Mit Rücksicht darauf, daß Nord und Plünderung in dem Kreise nicht aufhören wollen, habe ich beschlossen, folgendes festzusetzen:

Ich schreibe alle Unordnungen dem unerbittlichen Gange des katholischen Clerus zu Rebellion und Plünderung zu, welcher Gang dem gesammten katholischen Priesterthume, vom Papste Pius IX. und seinen Cardinälen in Rom angefangen bis herab zum niedrigsten Geistlichen der ärmsten Kirche in Litzhauen, gemein ist.

Ich schreibe alle Unordnungen dem unerbittlichen Gange des katholischen Clerus zu Rebellion und Plünderung zu, welcher Gang dem gesammten katholischen Priesterthume, vom Papste Pius IX. und seinen Cardinälen in Rom angefangen bis herab zum niedrigsten Geistlichen der ärmsten Kirche in Litzhauen, gemein ist. Deshalb befehle ich: 1) Wenn Käufer sich einem Dorfe nähern, soll man dem Geistlichen die Pflicht ins Gedächtniß rufen, mit dem Kreuze und dem Evangelium den Ankommen den entgegenzugehen, nicht aber mit Brod und Salz, wie sie es bis jetzt gethan haben.

Die Geistlichen werden hiermit verantwortlich gemacht für alle Mordthaten in ihren Kirchspielen, sie werden mit ihren Köpfen und mit ihrem Vermögen einzeln für alle Verbrechen, welche in den Gemeinden begangen wurden und in Zukunft begangen werden. 3) Ich werde sofort militärische Verwaltungen, in den Gütern derjenigen Gutsherrn einrichten, welche etwas zu viel von den Bauern fordern, mit anderen Worten, ich werde militärische Garnison in verschiedene Güter legen, welche Befehl haben, an Stelle des Besitzers ein wenig die Wirtschaft zu versehen.

Uebrigens wird der katholische Clerus allein nicht bevorzugt; die Jherosolimiten haben sich einer gleichen Würdigung zu erfreuen. Bekanntlich hat der Rabbiner Meisel in Warschau den Besuch des Tempels am Versöhnungstage, um jeder Art von Demonstration vorzubeugen, unteragt. Eine heute eingelaufene Nachricht meldet nun die neuerliche Verhaftung des genannten Oberabbaters.

(Russischer Erlass gegen die Erdolungen.) Um sich halbwegs zu schützen, haben die russischen Nachbarn am 22. in der Warschauer Polizeizeitung einen Erlass veröffentlicht, welcher allerdings, wenn er von den Polen befolgt würde, vor Erdolung einige Sicherheit bieten dürfte. Der Erlass lautet:

Die in der letzten Zeit ausgeübten Attentate und Mordthaten haben überzeugt, daß sowohl die Hauseigentümer als die hiesigen Einwohner der Behörde zur Ergreifung der Verbrecher nicht nur keine Hilfe leisten, sondern den letztern sogar in der Flucht behilflich sind, oder sie vor den Nachforschungen der Polizei verdecken.

Die in der letzten Zeit ausgeübten Attentate und Mordthaten haben überzeugt, daß sowohl die Hauseigentümer als die hiesigen Einwohner der Behörde zur Ergreifung der Verbrecher nicht nur keine Hilfe leisten, sondern den letztern sogar in der Flucht behilflich sind, oder sie vor den Nachforschungen der Polizei verdecken. Auf ausdrücklichen Befehl der höhern Behörde wird deshalb zur öffentlichen Kenntniß gebracht: 1. daß im Falle eines Mordes oder Attentates, das auf das Leben irgend Jemandes auf der Straße verübt wird, sobald der Mörder nicht ergriffen wird, alle diejenigen, welche Zeugen der That waren, und die mögliche Hilfe zur Ergreifung des Verbrechers nicht geleistet haben, als Mithschuldige betrachtet, und als solche nach der ganzen Strenge der Vorschriften des Kriegszustandes bestraft werden; 2. wenn ein Verbrecher nach vollzogenem Mord, oder Attentat auf das Leben irgend Jemandes, nach einem Hause sich rettet und dort von dem Eigentümer und den Einwohnern nicht festgenommen wird, so wird dieses Haus ohne alle Vergütung sofort weggenommen, um Militär darin unterzubringen, und die Einwohner aus dem Hause herausgewiesen; 3. im Falle eines Mordes oder Attentats in einem Hause oder dessen Hofe, wenn der Verbrecher von dem Eigentümer und den Einwohnern mit festgenommen und ausgeliefert wird, unterliegen die Eigentümer sowohl als auch die Einwohner der Verantwortlichkeit nach der ganzen Strenge der Kriegsgesetze, das Haus aber, sowie alles was darin sich findet, wird der Militärbehörde zur Verfügung übergeben; 4. derselben Verantwortlichkeit unterliegen Eigentümer und Einwohner eines Hauses, aus dem ein Mord oder Attentat durch einen Schuß oder durch irgend eine andere Art verübt werden wird. Ferner wird verordnet, daß des frühern Anfangs der Nacht wegen die Laternenstunde von 7 Uhr anfangen hat. Das Verbot, nach 10 Uhr auf der Straße sich zu zeigen, wird aufrecht erhalten.

Aus dem Telegraphen-Bureau.

Innsbruck, 29. September. Heute früh um sechs Uhr traf Sr. Majestät der Kaiser hier unter ungeheurem Jubel ein. Die Könige von Bayern und Sachsen und der Herzog von Koburg werden zu heut auch erwartet. (Z. d. B.)

Salzburg, 28. September. Sr. Majestät der Kaiser ist in Begleitung des ersten Generaladjutanten aus Fisch hier eingetroffen und in der k. k. Winterresidenz abgestiegen; der Residenzplatz so wie die Straßen, welche Sr. Majestät durchfuhr, waren beleuchtet und wurden Allerhöchstdie selbst mit lebhaften Hochrufen empfangen.

Für die Abgebrannten in Marktscheffau sind eingegangen: Von Herrn Hufnagel, Stadtmundart 2 fl. — kr. 6 B. Uebertrag aus Nr. 233 15 fl. — kr. „ „

Zusammen. 20 fl. — kr. 6 B. Der Verleger ist bereit, weitere Spenden zu übernehmen, in diesem Blatte zu quittiren und dieselben ihrer Bestimmung zuzuführen.

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 1. October 1863.

Table with columns for Effecten, Wechsel, and Gold. Includes entries for 5% Metalliques, 5% National-Anlehen, Bankactien, and Wechsel.

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Erledigungen Concurs.

Bei dem k. k. und gewerkschaftlichen Kupfer-, Berg-, Hütten- und Hammerwerke zu Bälán nächst Csik-Szt.-Domokos in Siebenbürgen, ist die Stelle eines Material- und Zeugschaffers zu besetzen, und zwar mit dem Gehalte jährlich 500 fl. ö. W., mit der Vorrückung in 600 fl. und dem normalmäßigen Pensonsrechte, ferner freier Wohnung und einem Holzdeputat von 6 Kubikfasser Brennholz.

Concurs.

Zu besetzen ist die in der Gemeinde Merglen in Erledigung gekommene Notariatsstelle, mit dem Gehalte von 105 fl. österr. Währung. Gesuche sind bis zum 15. October l. J., bei dem Großschenker Stuhlamente einzubringen.

Recitationen.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht Hermannstadt wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Herrn Bernhard Kollmann, vertreten durch Herrn Adolat Dr. Zekeli, in der Rechtsache wider Herrn David Taub aus Hermannstadt, zur Hereinbringung der Forderung von 1000 fl. ö. W. c. s. o. in die exekutive Feilbietung der dem David Taub ge-

Concurs.

hörigen, bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Fahrnisse, als: polirte Einrichtungsstücke aller Art, sonstiger Hausrath, goldene Uhren, Ringe und Nadeln, Bruchsilber u. c. gewilliget, der erste Termin hiezu auf den 9. October, der zweite auf den 23. October 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Wohnung des Exekuten festgesetzt worden.

Recitationen.

Hermannstadt, am 24. September 1863. Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht. M. 3. 7627 ex 1863.

Concurs.

Zu besetzen ist die in der Gemeinde Merglen in Erledigung gekommene Notariatsstelle, mit dem Gehalte von 105 fl. österr. Währung. Gesuche sind bis zum 15. October l. J., bei dem Großschenker Stuhlamente einzubringen.

Recitationen.

Hermannstadt, am 23. September 1863. Der Stadt- und Stuhl-Magistrat.

Nr. 8179/1863.

2-3

Verzehrssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Hermannstadt wird hiermit zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass die Einhebung der Verzehrssteuer vom Verbrauche des Weines, Mostes und bezüglich des Fleisches in Szeliste, Galis, Tiliska, Szibiel, Kakova, und Valea im Szelister Kreise von Hermannstadt, auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859 und des Tarifes für die Orte der III. Tarifklasse, auf die Dauer vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am 9. October 1863, bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Hermannstadt vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendigt werden sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben vom Verbrauche des Weines und Mostes mit dem Betrage von 1098 fl. bei Szeliste, 236 fl. bei Galis, 466 fl. bei Tiliska, 345 fl. bei Szibiel, 82 fl. bei Kakova, 149 fl. bei Valea, und bezüglich des steuerpflichtigen Fleischverbrauches mit dem Betrage von 1325 fl. bei Szeliste, 85 fl. bei Galis, 140 fl. bei Tiliska, österreichischer Währung für die angegebene Zeitperiode bestimmt.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind hievon diejenigen ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Minderjährige Personen, dann contractbrüchige Gefällspächter werden zu der Licitation nicht zugelassen, eben so auch diejenigen, welche wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgelassen wurden, und zwar die letzteren durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag in Baarem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Licitations-Commission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

5. Es werden auch schriftliche Angebote von den Pachtlustigen angenommen. Derlei Angebote, (welche demal dem Stempel von 36 Kreuzern für den Bogen unterliegen), müssen jedoch mit dem Badium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag sowohl in Ziffern, als auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerte müssen zur Vermeidung willkürlicher Abweichungen von den Pachtbedingungen verfaßt sein wie folgt:

„Ich, Unterzeichneter, biete für den Bezug der Verzehrssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben von“ — (hier ist das Pachtobjekt genau nach dieser Licitations-Ankündigung zu bezeichnen) — „auf die Zeit von 18 den Pachtzins von fl. Neutr. sage Neutr. österreichischer Währung mit der Erklärung an, daß mir die Licitations- und Pachtbedingungen, denen ich mich unbedingt unterziehe, genau bekannt sind, und ich für den vorstehenden Anbot mit dem beiliegenden zehnprocentigen Badium von fl. Neutr. österreichischer Währung hafte.“

Datum Unterschrift, Character und Wohnung des Offerenten.

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Licitation bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Hermannstadt bis zum 8. October 1863, versiegelt zu überreichen, und werden, wenn Niemand mehr mündlich licitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerte, wobei die Offerenten zugegen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Angebote mehr angenommen. Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.

Kautet der mündliche und der schriftliche Anbot auf den gleichen Betrag, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Angeboten entscheidet die Verlosung, welche sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Licitations-Commission vorgenommen werden wird.

6. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern licitirt, muß sich mit einer gerichtlichen legalisirten speciellen Vollmacht bei der Licitations-Commission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

7. Wenn mehrere in Gesellschaft licitiren, so haften sie zur ungetheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle für die Erfüllung der übernommenen Contracts-Verbindlichkeiten.

8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung; und es ist der Licitationsact für den Bestbieter durch seinen Anbot für die k. k. Finanzverwaltung aber von der Zustellung der Genehmigung verbindlich.

9. Der Ersteher wird mit Beginn der Pachtperiode durch die k. k. Finanzbehörde in das Pachtgeschäft eingesezt. Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pachtzinses längstens binnen acht Tagen nach der geschickenen Zustellung der Genehmigung der Pachtversteigerung den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtzinses als Caution in Baarem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Kurzwerte oder in Staatsanlehenslofen von den Jahren 1839 und 1854, die ebenfalls nach dem Kurzwerte, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion annehmbar befundenen Pragmatical-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Badium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.

10. Den Pachtzins hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachzuzahlen, am letzten Tage eines jeden Monats und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichneter Kasse abzuführen.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion so wie bei dem k. k. Finanzwach-Commissariate in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Licitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Hermannstadt, am 26. September 1863. Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

3. 9517. 1863. 1-3

Verzehrssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Bistritz wird hiermit zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass die Einhebung der Verzehrssteuer vom Verbrauche des Weines und Mostes in der Stadt Déés, auf Grund des Tarifes für die Orte der III. Tarifklasse auf die Dauer eines Jahres, nämlich vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am 13. October 1863, in dem Amtskanzlei des Finanzwach-Commissariates Déés 10 Uhr Vormittags vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendigt werden sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben vom Verbrauche des Weines und Mostes mit dem Jahresbetrage von 1184 fl., sohin

in dem Gesamtbetrage von Eintausend Einhundert Achtzigvier Gulden österreichischer Währung bestimmt.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind hievon diejenigen ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Minderjährige Personen, dann contractbrüchige Gefällspächter werden zu der Licitation nicht zugelassen, eben so auch diejenigen, welche wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgelassen wurden, und zwar die letzteren durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag von 118 Gulden 40 Kreuzern österr. Währung in Baarem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Licitations-Commission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

5. Es werden auch schriftliche Angebote von Pachtlustigen angenommen. Derlei Angebote, (welche demal dem Stempel von 50 Kreuzern für den Bogen unterliegen), müssen jedoch mit dem Badium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag sowohl in Ziffern, als auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Ankündigung und den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerte müssen zur Vermeidung willkürlicher Abweichungen von den Pachtbedingungen verfaßt sein, wie folgt:

„Ich, Unterzeichneter, biete für den Bezug der Verzehrssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben von“ — (hier ist das Pachtobjekt genau nach dieser Licitations-Ankündigung zu bezeichnen) — „auf die Zeit von 18 den Pachtzins von fl. Neutr. sage Neutr. österreichischer Währung mit der Erklärung an, daß mir die Licitations- und Pachtbedingungen, denen ich mich unbedingt unterziehe, genau bekannt sind, und ich für den vorstehenden Anbot mit den beiliegenden zehnprocentigen Badium von fl. Neutr. österreichischer Währung hafte.“

Datum Unterschrift, Character und Wohnung des Offerenten.

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Licitation bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Bistritz bis zum 11. October 1863, oder bis zum Beginne der Licitation der Licitations-Commission versiegelt zu überreichen, und werden, wenn Niemand mehr mündlich licitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerte, wobei die Offerenten zugegen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Angebote mehr angenommen. Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.

Kautet der mündliche und der schriftliche Anbot auf den gleichen Betrag, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Angeboten entscheidet die Verlosung, welche sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Licitations-Commission vorgenommen werden wird.

6. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern licitirt, muß sich mit einer gerichtlichen legalisirten speciellen Vollmacht bei der Licitations-Commission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

7. Wenn mehrere in Gesellschaft licitiren, so haften sie zur ungetheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle für die Erfüllung der übernommenen Contracts-Verbindlichkeiten.

8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung und es ist der Licitationsact für den Bestbieter durch seinen Anbot für die k. k. Finanzverwaltung aber von der Zustellung der Genehmigung verbindlich.

9. Der Ersteher wird mit Beginn der Pachtperiode durch die k. k. Finanzbehörde in das Pachtgeschäft eingesezt. Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pachtzinses längstens binnen acht Tagen nach der geschickenen Zustellung der Genehmigung der Pachtversteigerung den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtzinses als Caution in Baarem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Kurzwerte oder in Staatsanlehenslofen von den Jahren 1839 und 1854, die ebenfalls nach dem Kurzwerte, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion annehmbar befundenen Pragmatical-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Badium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.

10. Den Pachtzins hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachzuzahlen, am letzten Tage eines jeden Monats und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichneter Kasse abzuführen.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Bistritz, so wie bei dem k. k. Finanzwach-Commissariate in Déés in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Licitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Bistritz, am 20. September 1863. Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

3. 11525/V. 1863. 3-3

Rundmachung.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Kronstadt wird bei der in den eigenen Amtskanzlei stattfindenden öffentlichen Versteigerung am 15. October 1. J., um 10 Uhr Vormittags, das Bezugsrecht der Verzehrssteuer sammt außerordentlichen Zuschlag von Wein- und Mostverbrauch in dem Markte Fogarasch nebst der Gemeinde Galatz, auf die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 und nach Umständen auf weitere zwei Solaryahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Fiskalpreis (Ausrufspreis) für die 14 monatliche Periode bis Ende Dezember 1864 ist 2100 Gulden österr. Währung und für jedes der nachfolgenden zwei Jahre 1800 fl. ö. W.

Pachtlustige können bis 14. October 1. J., Abends 6 Uhr, bei der genannten k. k. Finanz-Bezirks-Behörde auch schriftliche Offerte unter Vorbehalt des 10% Badium einbringen, wo auch die Vertragsbedingungen zur Einsicht bereit erliegen.

Kronstadt, am 24. September 1863. Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

ad 3. 94/Civ. 1863. 3-3

Edict.

Vom Kexper Statthalter als Gericht wird bekannt gemacht: Es sei über Einschreiten des Herrn Josef Alesius nomine Herrn Franz v. Petki aus Kiralyhalya, vom 8. Juni 1863, 3. 94/Civ., die exklusive Feilbietung der dem Herrn D. A. Mosko aus Nezs, gehörigen, auf Kexper Hatter gelegenen 2 Hektar, dann 12 Acker und Wiesengründe, im Schätzungswerte von 779 fl. ö. W. wegen Forderung von 8110 fl. ö. W. sammt Nebengebühren bewilligt worden. Zur Vornahme werden 2 Tagfahrten auf den 14. October und 14. November 1863, jedesmal Vormittag um 9 Uhr, im Kexper Statthalter-Gebäude angeordnet, mit dem Besiggen, daß die feilzubietenden Realitäten erst bei der 2. Feilbietung unter dem Schätzungswerte verkauft werden, und daß die Feilbietungsbedingungen im h. g. Expedite während den Amtsstunden einzusehen sind.

Gleichzeitig werden alle diejenigen, welche auf diese Realitäten ein Hypothekrecht erworben zu haben glauben, aufgefordert, ihre Rechte bis zum Verkaufe bei Vermeidung der im §. 509 C. P. D. angeordneten Rechtsfolgen anzumelden.

Nezs, am 14. August 1863. Das Statthalter-Amt.

Nichtamtlicher Theil.

Local-Anzeiger. Zur Unterstützung der durch die Dürre heimgesuchten Bewohner des ungarischen Alfold. Hermannstadt. Heute Freitag, den 2. October 1863, im Theatergebäude: nur eine Vorstellung in der egyptischen Magie, aus dem Gebiete der Physik, Chemie, hydraulischen Magie, des Magnetismus und der Electricität, in 2 Abtheilungen, nach eigener Darstellungsweise repräsentirt von Eduard Kövesy, erster ungarischer Escamoteur. Vorläufige Anzeige. Dienstag, den 6. October, Abends 7 Uhr, im Theater: Zweites und letztes Concert des kais. kgl. Kammer-Pianisten Rudolf Willmers.

Preise der Plätze: Loge im I. Rang 4 fl., Loge im Parterre 3 fl., Loge im II. Rang 2 fl. 50 kr. — Sperrsitze 80 kr., Parterre 50 kr., Gallerie 25 kr. Fremden-Liste. Angefommen am 1. October 1863: Römischer Kaiser: Herrs Albert, Stabwachtmeister, von R. Emjed. Colcerio Clemens, Stabwachtmeister, von Eisd. Ungarische Krone: Graf Franz Haller, Gutsbesitzer, von Weistirchen. 3. R. Hubert, Handels-Agent, von Nürnberg. Medicischer Hof: Kofatje Dumitra, Johann Nicola, Fandelsente, von Kimmitt. Binder Friedrich, Magistrats-Secretär, von Mediasch. Binder Carl Ferdinand, Stabwachtmeister der Theologie, von Mediasch. Citel Adolf, eodang. Parterre, von Belofen. Richter 3, Handelsmann, von Bazarhely. Weber A., Kaufmann, von Brantenburg. Neumüller: Dabiof Alexander, Rentier (sammt Gattin), von Jassy. Balog Johann, Erzpfeifer, von Szósmegj.

Morison-Pillen und Pulver. Zusammengelegt nur aus Pflanzen und medizinischen Kräutern, vom britischen Gesundheits-Collegium in London verfertigt, bekämpft in England und der ganzen Welt, seit 40 Jahren ohne öffentliche Ankündigung bekannt, anerkannt von vielen ärztlichen Autoritäten, und bewährt durch Millionen erfolgter Heilungen, sind die sichersten im Aufstehen der Wurzel irgend eines Leidens und in dessen Heilung. Sie sind in 4 Arten eingetheilt, in 2 Arten von Pillen von verschiedener Stärke und Wirkung, bezeichnet mit Nr. 1 und Nr. 2, in Pulverpulver und in Salbe. Die Nr. 1 Pillen sind eine sehr angenehme und milde Medizin, indem sie die gallischen, zähen und bösen Säfte auflöst, während die Nr. 2 dieselben mit den wässrigen, heißen und verdorbenen Säften des Körpers fortjagt. Die Pflanzen-Pulver erleichtern die Ausseerung böser Säfte, sie mildern, kühlen und füllen den Durst und wirken wohlthunend auf die Athmungsorgane. Die Pillen dienen vorzüglich gegen alle Fälle von Unverdaulichkeit, Abscheu vor Speisen, Galle und Nervenbeschwerden, gegen Sichte und Rheumatismus, Gelbsucht, Verkrampfungen, Nierenwech, Stein, Hämorrhoiden, Fisteln, Rückenschmerz, und außerordentliche Verkrampfungen, gegen Fieber und alle Anbrüche von Hautkrankheiten, Geschwüre, Luftseuche, venerische Anfälle etc. etc. Dem in England unferlich gewordenen Morison wurde aus Dankbarkeit durch eine Penny (1 s.) Subscription ein Denkmal errichtet, das seinen Stand vor dem Collegium hat und zur Ehre der Stadt London dient. Bestellungen werden einzig und allein von unserem Haupt-Agenten für ganz Oesterreich und Polen, dem Herrn Julius Grosse in Krakau, aufgenommen, an welchen man sich directe wenden sollte. Preise im Einzelnen: 1 Paar kleine Schachteln Nr. 1 und Nr. 2 1 fl. 68 kr. 1 „ mittl. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 3 fl. 70 kr. 1 Schachtel Pulver oder 1 Fiegel Salbe fl. 85 kr. Wiederverkäufer empfangen Rabatt, müssen sich jedoch bei Bestellungen mit Vollmacht unseres Agenten ausweisen, da vor vielen falschen, der Gesundheit schädlichen Präparaten, welche künstlich und täuschend nachgemacht, als unsere Pillen verkauft werden, dringend gewarnt wird. London, im Juli 1863. Das britische Gesundheits-Collegium, gezeichnet: J. Morison, Präsident. — Dr. Verch, Secretär.

Ersteht m des Sonnta stet für das 5 fl., das Bi 50 fr., den Mit Post halbjährig vierteljährig oft. Neda Heinrich Nro. 3. 19. Der f. Neuzollamt German Nr. 260 p Der D hat als Reine Hochleidende anstalteten E gestrigten M geben. Indem daß der eingele führt man sic Sawa für die verbindlichen German (Situ Auf der Burger. Nach B Cardinal-Fürst Heilmann an in der Metrop Einläufe vorge Minister bella und Ger züglich der nach ungenauweise g Der Minister zum Gegenstan dacteur des in Abrede stellt beidnt zu hab walt angefloht auftragt, daß das Ergebnis Dr. Die (Die Regierung beschwendung u Die Ausdauer de Präsident? Die Reg tages vorzuzieh daß weder bei handlung der mußte mit die ersten Proposit sam, daß dem gegeben werde ersiden lassen. Bei Ven den Subernal eine glücklicher diejes herovre als bei dieje mit Alles, w belieber, auch seiner Auslastu tergrund tief i Der Be günstigeren ber Regierung schubrecht. Operate der v todgeschwiegen